1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 1967	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 67	**Erstes Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts (Erstes Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. HBesNG —)** *GVBl. II 323-38*	209

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz
zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts
(Erstes Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. HBesNG —)*)

Vom 18. Dezember 1967

Artikel 1
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes[1])

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter dem Wort „Kinderzuschlag," das Wort „Amtszulagen," eingefügt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), H (Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 17 bis 19 des Hessischen Beamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1,

des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für Sonderlaufbahnen (§ 53 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Amtsrat
A 13	Oberamtsrat

*) GVBl. II 323-38
1) Ändert GVBl. II 323-2

A 13 Regierungsrat

Amtsgerichtsrat, Arbeitsgerichtsrat, Finanzgerichtsrat, Landgerichtsrat, Sozialgerichtsrat, Staatsanwalt, Verwaltungsgerichtsrat (bis zur siebenten Dienstaltersstufe)

A 14 Oberregierungsrat

Amtsgerichtsrat, Arbeitsgerichtsrat, Finanzgerichtsrat, Landgerichtsrat, Sozialgerichtsrat, Staatsanwalt, Verwaltungsgerichtsrat (von der achten Dienstaltersstufe an)

A 15 Regierungsdirektor

Finanzgerichtsrat (von der dreizehnten Dienstaltersstufe an)
Landessozialgerichtsrat
Landgerichtsdirektor
Oberlandesgerichtsrat
Oberverwaltungsgerichtsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor

A 16 Leitender Regierungsdirektor
Ministerialrat.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen.

(4) Beförderungsämter für die Laufbahnen

des einfachen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 2,

des mittleren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 6,

des gehobenen Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 10,

des höheren Dienstes
in Besoldungsgruppen über A 14

für Behörden und Dienststellen unterhalb der obersten Landesbehörden dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben; dies gilt für Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß. Hierbei darf das Verhältnis der Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8 20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9 5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12 8 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13 2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung

zusammen 23 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 16 5 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe in der Regel nicht überschreiten. Die jeweils einem Geschäftsbereich zugehörigen Behörden und Dienststellen, für die das Land Dienstherr ist, gelten dabei als eine Einheit; die Landesregierung kann einen Ausgleich innerhalb der Geschäftsbereiche zulassen, soweit er durch die besonderen Verhältnisse eines Geschäftsbereichs bedingt ist. Dies gilt nicht für Richter und Staatsanwälte. Bei den wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen ist von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen auszugehen, soweit ihre jeweiligen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten, die sich aus der Größe, Aufgabenstellung und Behördenstruktur ergeben, sinngemäß."

3. Der bisherige § 5 wird § 5 a.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht dies der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;

3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;

4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

   a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

   b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

   c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

   d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,

   e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchst. a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

1. in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,

2. in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht,

2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,

3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 46 des Hessischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,

4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,

5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 3 bis 5 zulassen."

6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4.
   c) In dem neuen Abs. 4 werden die Worte „3 und 4" durch die Worte „2 und 3" ersetzt.

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neueingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz."

8. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund, ein Land oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt und wenn

1. aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
2. besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

(2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers der Finanzen."

11. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
   b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „erfüllen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 eingefügt:

   „4. die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Abs. 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind."

12. § 29 Abs. 4 wird gestrichen, Abs. 5 wird Abs. 4.

13. In § 33 Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Worte „über das Verhältnis der Beförderungsämter im Sinne des § 5," eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Besoldungsordnungen

1. In den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (An-

lage I Abschnitt II des Hessischen Besoldungsgesetzes) wird

a) ersetzt

in den Nr. 4, 8 und 10 die Worte „widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage" jeweils durch das Wort „Stellenzulage",

in der Nr. 5 die Worte „widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen ihrer Besoldungsgruppe und den Bezügen, die ihnen zuständen, wenn sie der Besoldungsgruppe A 13 angehörten" durch die Worte „Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedes zwischen den Bezügen ihrer Besoldungsgruppe und den Bezügen, die ihnen zuständen, wenn sie der Besoldungsgruppe A 13 angehörten.",

in der Nr. 9 die Worte „unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage" durch die Worte „ruhegehaltfähige Stellenzulage",

b) angefügt

folgende neue Gemeinsame Vorschrift Nr. 11:

„11. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.".

2. Die Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, H und B ergeben sich aus der Anlage 1 dieses Gesetzes.

3. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Unter den Überschriften der einzelnen Besoldungsgruppen werden die Grundgehaltssätze gestrichen.

b) In den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen werden ersetzt:

1. in der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe 6,
in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe 8,
in der Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe 9,
in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe 12 a

die Worte „unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage" jeweils durch das Wort „Amtszulage",

2. in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe 6,
in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe 7,
in den Fußnoten 1 und 2 zu der Besoldungsgruppe 9,
in den Fußnoten 1 und 2 zu der Besoldungsgruppe 10,
in der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe 13,
in der Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe 13 a,
in den Fußnoten 1 und 2 zu der Besoldungsgruppe 14 a

die Worte „unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage" jeweils durch die Worte „ruhegehaltfähige Stellenzulage",

3. in der Fußnote 3 zu der Besoldungsgruppe 8,
in den Fußnoten 3 und 5 zu der Besoldungsgruppe 9,
in den Fußnoten 4 und 5 zu der Besoldungsgruppe 10,
in den Fußnoten 1, 4 und 5 zu der Besoldungsgruppe 11,
in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe 11 a,
in der Fußnote 3 zum Anhang der Besoldungsordnung A

die Worte „widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage" jeweils durch das Wort „Stellenzulage".

c) In Besoldungsgruppe 5 wird

1. gestrichen

bei der Amtsbezeichnung

„Werkführer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6."

das Komma und die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6",

2. eingefügt

„Eichassistent,",
„Fischereiassistent,",
„Forstwart,",
„Gartenmeister, soweit nicht in der Besoldungsguppe A 6,",
„Gemeindeassistent,",
„Gewerbeassistent,",
„Justizassistent,",
„Kartographenassistent,",
„Kreisassistent,",
„Landesassistent,",
„Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,",
„Prüfmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,",
„Regierungsassistent,",
„Regierungskartographenassistent,",
„Regierungsvermessungsassistent,",
„Sattelmeister,",
„Sozialassistent,",
„Sparkassenassistent,",

„Stadtassistent,",
„Steuerassistent,",
„Technischer Kreisassistent,",
„Technischer Landesassistent,",
„Technischer Regierungsassistent,",
„Technischer Stadtassistent,",
„Vermessungsassistent,",
„Wachtmeister bei einem Polizeigewahrsam,",
„Wachtmeister im Strafvollzugsdienst,".

d) In Besoldungsgruppe A 6 wird gestrichen:

„Werkführer im Strafvollzugsdienst,".

e) In Besoldungsgruppe 8 wird

1. gestrichen

jeweils die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a",

2. angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen
„Feldschutzhauptmeister,",
„Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst[3]),",
„Lehrwerkmeister,",
„Oberrestaurator,",
„Revieroberforstwart,",
jeweils die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9,",

3. die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

„[2]) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.".

f) Die Besoldungsgruppe 8 a wird gestrichen.

g) In Besoldungsgruppe 9 wird

1. eingefügt

„Amtsinspektor,",
„Feldschutzhauptmeister,",
„Gartenoberverwalter,",
„Hauptbrandmeister,",
„Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst,",
„Kriminalhauptmeister,",
„Lehrwerkmeister,",
„Obergerichtsvollzieher[7]),",
„Oberin,",
„Oberrestaurator,",
„Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,",
„Pflegevorsteher,",
„Polizeihauptmeister,",
„Revieroberforstwart,",
„Technischer Amtsinspektor[6]),",

2. am Schluß angefügt folgende neue Fußnote 7:

„[7]) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.".

h) In Besoldungsgruppe 11 wird

1. eingefügt

„Bergrevieramtmann[7]),",

2. am Schluß angefügt folgende neue Fußnote 7:

„[7]) Erhält eine Stellenzulage von 64,90 Deutsche Mark.".

i) In Besoldungsgruppe 12 wird die Aufzählung der Amtsbezeichnungen und Fußnoten durch folgende Fassung ersetzt:

„Amtsrat[1]),
Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen,
Konrektor einer Volksschule mit mindestens vierzehn Schulstellen,
Kriminalbezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,
Oberamtsanwalt,
Oberschullehrer,
Polizeibezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,
Realschullehrer,
Steuerrat[2]),
Technischer Amtsrat[3]).

---

[1]) Auch als Direktor einer Sparkasse. Bei Sparkassen, soweit nicht als Direktor einer Sparkasse verwendet, nur in den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

[2]) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer eine Stellenzulage von 64,90 Deutsche Mark.

[3]) Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage von 64,90 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.".

k) In Besoldungsgruppe 13 wird

1. eingefügt

„Amtsgerichtsrat[4]),",
„Arbeitsgerichtsrat[4]),",
„Erster Oberamtsanwalt,",
„Finanzgerichtsrat[4]),",
„Kriminalbezirkskommissar,",
„Landgerichtsrat[4]),",
„Oberamtsrat[5]),",
„Obersteuerrat,",
„Polizeibezirkskommissar,",
„Sozialgerichtsrat[4]),",
„Staatsanwalt[4]),",
„Technischer Oberamtsrat,",
„Verwaltungsgerichtsrat[4]),",

2. am Schluß angefügt folgende neue Fußnoten 4 und 5:

„[4]) Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

[5]) Auch als Direktor einer Sparkasse.

Bei Sparkassen, soweit nicht als Direktor einer Sparkasse verwendet, nur in den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.",

3. ersetzt

in den Fußnoten 1 und 3 das Wort „achten" durch das Wort „neunten".

l) In Besoldungsgruppe 13 a wird in den Fußnoten 5 und 6 das Wort „neunten" durch das Wort „zehnten" ersetzt.

m) Die Besoldungsgruppe 13 b wird gestrichen.

n) In Besoldungsgruppe 14 wird

1. eingefügt

„Amtsgerichtsrat[2]),",
„Arbeitsgerichtsrat[2]),",
„Finanzgerichtsrat[3]),",
„Landgerichtsrat[2]),",
„Oberregierungsbiologe,",
„Sozialgerichtsrat[2]),",
„Staatsanwalt[2]),",
„Studiendirektor
eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,
als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule mit weniger als zwanzig Schulstellen[6]),",
„Verwaltungsgerichtsrat[2]),",
„Verwaltungsoberstudienrat,",

2. angefügt

hinter der Amtsbezeichnung „Oberbaurat im technischen Schuldienst," die Ziffer 4,

hinter der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat," die Ziffer 5,

am Schluß folgende neue Fußnoten 2, 3, 4, 5 und 6:

„[2]) Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage.

[3]) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

[4]) Erhält als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule, als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.

[5]) Erhält als Abteilungsleiter an einer beruflichen Schule oder Ingenieurschule, als Fachleiter an einem Studienseminar, als Leiter eines Anstaltsseminars, als Leiter eines Schülerheims, als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst, als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors, als Studienleiter eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.

[6]) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.".

o) In Besoldungsgruppe 14 a wird

1. gestrichen

„Studiendirektor
eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,
als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule mit weniger als zwanzig Schulstellen.",

2. angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen

„Erster Staatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,",

„Oberamtsrichter
als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,
als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Amtsgerichtsdirektors,
als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem Amtsgericht mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,",

„Oberarbeitsgerichtsrat
als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,
als ständiger Vertreter eines Arbeitsgerichtsdirektors,",

„Obersozialgerichtsrat
als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,
als ständiger Vertreter eines Sozialgerichtsdirektors,"

die Ziffer 3,

am Schluß folgende neue Fußnote 3:

„[3]) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage von 63,80 Deutsche Mark.".

p) In Besoldungsgruppe 15 wird

1. gestrichen

„Senatspräsident beim Finanzgericht, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,",

2. eingefügt

„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit,",
„Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule,",
„Finanzgerichtsrat[5] [6]),",
„Forstdirektor,",

3. angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen

„Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,

als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters eines Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,

als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit vier bis vierzehn richterlichen Planstellen,

als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht,",

„Arbeitsgerichtsdirektor
als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen,",

„Erster Staatsanwalt[1]),",
„Landessozialgerichtsrat,",
„Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,",
„Oberlandesgerichtsrat[2] [3]),",
„Oberverwaltungsgerichtsrat,",
„Sozialgerichtsdirektor
als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen,",

„Verwaltungsgerichtsdirektor,"

die Ziffer 6,

am Schluß folgende neue Fußnoten 5 und 6:

„[5]) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

[6]) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage.".

q) In Besoldungsgruppe 15 a wird

1. gestrichen

„Senatspräsident beim Finanzgericht als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten,",

2. angefügt

hinter den Amtsbezeichnungen

„Amtsgerichtsdirektor
als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,

als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten,",

„Landgerichtsdirektor
als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,",

„Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.",

die Ziffer 1,

am Schluß folgende neue Fußnote 1:

„[1]) Erhält zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe je eine weitere Dienstalterszulage von 69,70 Deutsche Mark.".

r) In Besoldungsgruppe 16 wird eingefügt

„Senatspräsident beim Finanzgericht, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2,",

„Leitender Verwaltungsbaudirektor,".

4. Die Besoldungsordnung H wird wie folgt geändert:

a) Unter den Überschriften der einzelnen Besoldungsgruppen werden die Grundgehaltssätze gestrichen.

b) In den Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen 3 und 4 wird das Wort „Amtszulage" durch das Wort „Stellenzulage" ersetzt.

5. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Unter den Überschriften der einzelnen Besoldungsgruppen werden die Grundgehaltssätze gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe 2 wird eingefügt

„Senatspräsident beim Finanzgericht als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten,".

Artikel 3
Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigegebenen Übersicht.

(2) Überschreitet der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter am 1. Januar 1968 die in § 5 Abs. 4 des Hes-

sischen Besoldungsgesetzes festgelegten Obergrenzen, so gilt die Überschreitung bis zum 31. Dezember 1969 übergangsweise als mit dem Gesetz vereinbar.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten oder Richter am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Zum neuen Grundgehalt im Sinne des Satzes 1 gehören auch Stellenzulagen. Die in Art. 6 für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 getroffene Übergangsregelung bleibt unberücksichtigt. Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Zeiten nach den bisherigen Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a des Hessischen Besoldungsgesetzes berücksichtigt worden sind, bleibt es bei dieser Anrechnung.

(4) Ein Beamter, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhält, behält diese Zulage solange, als die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung erfüllt sind. Die Stellenzulage vermindert sich jedoch um alle Erhöhungen des Grundgehalts, einschließlich derjenigen, die durch dieses Gesetz eintreten, sowie um die Stellenzulage nach Nr. 11 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen.

(5) Stellenzulagen und andere Zulagen und Zuwendungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Grundsätzen der §§ 21, 22 des Hessischen Besoldungsgesetzes widersprechen, dürfen weitergewährt, jedoch nicht erhöht werden.

(6) § 5 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet auf Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1969 eingestellt werden, keine Anwendung. Von § 5 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes abweichendes Laufbahnrecht gilt insoweit als mit diesem Gesetz vereinbar.

Artikel 4

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Richter wird vom 1. Januar 1968 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt.

Artikel 5

Neufestsetzung der Versorgungsbezüge

(1) An die Stelle der Grundgehälter, die nach den §§ 28 und 29 des Hessischen Besoldungsgesetzes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Sätze der Grundgehälter nach der Anlage 1 dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b, die vor dem 1. Juli 1965 in den Ruhestand getreten sind, verbleibt es bei den am 30. Juni 1965 geltenden Grundgehaltssätzen unter Berücksichtigung später eingetretener allgemeiner Erhöhungen.
2. Für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 13 b, deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1965 eingetreten ist und deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der siebenten oder achten Dienstaltersstufe zugrunde liegt, verbleibt es bei den am 30. Juni 1965 geltenden Grundgehaltssätzen unter Berücksichtigung später eingetretener allgemeiner Erhöhungen.
3. Die im Ruhestand befindlichen Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen A 14 a, A 15 und A 15 a sowie ihre Hinterbliebenen erhalten nicht die für Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen A 14 a, A 15 und A 15 a angefügten weiteren zwei Dienstalterszulagen.

Das Besoldungsdienstalter wird, sofern sich die Grundgehaltssätze nach der Anlage 1 dieses Gesetzes bemessen, entsprechend Art. 4 neu festgesetzt. Bei den bisher gewährten ruhegehaltfähigen Zulagen verbleibt es bei den am 31. Dezember 1967 bestehenden Regelungen.

(2) Die nach § 29 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter nach Abs. 1 erhöhen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1963 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

(4) Für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 8 a, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 eingetreten ist, bemessen sich die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehaltssätze nach der Besoldungsgruppe A 9.

(5) Für Versorgungsempfänger der bisherigen Besoldungsgruppe B 8 a bemessen sich die Versorgungsbezüge nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe B 8 a.

Artikel 6

Übergangsvorschriften für Richter

(1) Richter und Staatsanwälte, die den Besoldungsgruppen A 13 b, A 14 a, A 15 und A 15 a angehören, erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der Endstufe

ihrer Besoldungsgruppe je eine weitere Dienstalterszulage in nachstehender Höhe:

1. für die Besoldungsgruppen A 13 b und A 14 a 63,80 Deutsche Mark
2. für die Besoldungsgruppen A 15 und A 15 a 68,14 Deutsche Mark.

(2) Finanzgerichtsräte der Besoldungsgruppe A 13 b, erhalten mit Erreichen der zwölften Dienstaltersstufe den Grundgehaltssatz der zehnten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 15 und steigen entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter in den Dienstaltersstufen weiter auf. Abs. 1 findet Anwendung.

(3) Die in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Senatspräsidenten beim Finanzgericht erhalten die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 16 entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter. Der in der Besoldungsgruppe A 15 a eingestufte Senatspräsident beim Finanzgericht als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten erhält das Grundgehalt in Höhe der Besoldungsgruppe B 2.

(4) Diese Übergangsregelung gilt für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Dezember 1967.

(5) Die Versorgungsbezüge der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen A 13 b, A 14 a, A 15 und A 15 a, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 eingetreten ist, bemessen sich nach den in den Abs. 1 bis 3 genannten Grundgehaltssätzen.

Artikel 7

Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Besoldungsgesetz in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft, mit Ausnahme des Art. 6, der mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Grundgehaltssätze **Anlage 1**

Monatsbeträge in DM

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstaltenszulage
Besoldungsordnung A																	
A 1		368,40	385,90	403,40	420,90	438,40	455,90	473,40	490,90	508,40							17,50
A 2		389,10	407,40	425,70	444,—	462,30	480,60	498,90	517,20	535,50	553,80						18,30
A 3		422,80	441,10	459,40	477,70	496,—	514,30	532,60	550,90	569,20	587,50						18,30
A 4		451,10	470,20	489,30	508,40	527,50	546,60	565,70	584,80	603,90	623,—						19,10
A 5	III	467,—	486,40	505,80	525,20	544,60	564,—	583,40	602,80	622,20	641,60	661,—					19,40
A 6		499,60	523,30	547,—	570,70	594,40	618,10	641,80	665,50	689,20	712,90	736,60					23,70
A 7		561,50	585,20	608,90	632,60	656,30	680,—	703,70	727,40	751,10	774,80	798,50	822,20	845,90			23,70
A 8		586,50	614,60	642,70	670,80	698,90	727,—	755,10	783,20	811,30	839,40	867,50	895,60	923,70			28,10
A 8 a		656,56	684,68	712,80	740,92	769,04	797,16	825,28	853,40	881,52	909,64	937,76	965,88	994,—			28,12
A 9		666,40	695,60	724,80	754,—	783,20	812,40	841,60	870,80	900,—	929,20	958,40	987,60	1 016,80			29,20
A 10		737,90	777,90	817,90	857,90	897,90	937,90	977,90	1 017,90	1 057,90	1 097,90	1 137,90	1 177,90	1 217,90			40,—
A 10 a		737,65	777,67	817,69	857,71	897,73	937,75	977,77	1 017,79	1 057,81	1 097,83	1 137,85	1 177,87	1 217,89			40,02
A 10 b		784,21	827,47	870,73	913,99	957,25	1 000,51	1 043,77	1 087,03	1 130,29	1 173,55	1 216,81	1 260,07	1 303,33			43,26
A 10 c	II	841,54	884,80	928,06	971,32	1 014,58	1 057,84	1 101,10	1 144,36	1 187,62	1 230,88	1 274,14	1 317,40	1 360,66			43,26
A 11		887,40	928,30	969,20	1 010,10	1 051,—	1 091,90	1 132,80	1 173,70	1 214,60	1 255,50	1 296,40	1 337,30	1 378,20	1 419,10		40,90
A 11 a		931,50	974,50	1 017,50	1 060,50	1 103,50	1 146,50	1 189,50	1 232,50	1 275,50	1 318,50	1 361,50	1 404,50	1 447,50	1 490,50		43,—
A 12		965,20	1 011,10	1 057,—	1 102,90	1 148,80	1 194,70	1 240,60	1 286,50	1 332,40	1 378,30	1 424,20	1 470,10	1 516,—	1 561,90		45,90
A 12 a		1 022,50	1 068,40	1 114,30	1 160,20	1 206,10	1 252,—	1 297,90	1 343,80	1 389,70	1 435,60	1 481,50	1 527,40	1 573,30	1 619,20		45,90
A 13		1 081,—	1 126,90	1 172,80	1 218,70	1 264,60	1 310,50	1 356,40	1 402,30	1 448,20	1 494,10	1 540,—	1 585,90	1 631,80	1 677,70		45,90
A 13 a		1 093,50	1 149,—	1 204,50	1 260,—	1 315,50	1 371,—	1 426,50	1 482,—	1 537,50	1 593,—	1 648,50	1 704,—	1 759,50	1 815,—		55,50
A 13 b		1 081,—	1 126,90	1 172,80	1 218,70	1 264,60	1 310,50	1 356,40	1 557,60	1 621,40	1 685,20	1 749,—	1 812,80	1 876,60	1 940,40		45,90/63,80
A 14		1 111,—	1 174,80	1 238,60	1 302,40	1 366,20	1 430,—	1 493,80	1 557,60	1 621,40	1 685,20	1 749,—	1 812,80	1 876,60	1 940,40		63,80
A 14 a		1 130,40	1 197,20	1 264,—	1 330,80	1 397,60	1 464,40	1 531,20	1 598,—	1 664,80	1 731,60	1 798,40	1 865,20	1 932,—	1 998,80		66,80
A 15		1 258,50	1 328,20	1 397,90	1 467,60	1 537,30	1 607,—	1 676,70	1 746,40	1 816,10	1 885,80	1 955,50	2 025,20	2 094,90	2 164,60	2 234,30	69,70
A 15 a		1 331,70	1 401,40	1 471,10	1 540,80	1 610,50	1 680,20	1 749,90	1 819,60	1 889,30	1 959,—	2 028,70	2 098,40	2 168,10	2 237,80	2 307,50	69,70
A 16	Ib	1 420,90	1 499,50	1 578,10	1 656,70	1 735,30	1 813,90	1 892,50	1 971,10	2 049,70	2 128,30	2 206,90	2 285,50	2 364,10	2 442,70	2 521,30	78,60
A 16 a		1 258,50	1 328,20	1 397,90	1 467,60	1 537,30	1 607,—	1 676,70	1 746,40	1 816,10	1 885,80	1 955,50	2 025,20	2 094,90	2 164,60	2 234,30	69,70
A 16 b		1 420,90	1 499,50	1 578,10	1 656,70	1 735,30	1 813,90	1 892,50	1 971,10	2 049,70	2 128,30	2 206,90	2 285,50	2 364,10	2 442,70	2 521,30	78,60
A 16 c		1 617,80	1 699,10	1 780,40	1 861,70	1 943,—	2 024,30	2 105,60	2 186,90	2 268,20	2 349,50	2 430,80	2 512,10	2 593,40	2 674,70	2 756,—	81,30
Besoldungsordnung H																	
H 1		1 102,30	1 161,70	1 221,10	1 280,50	1 339,90	1 399,30	1 458,70	1 518,10	1 577,50	1 636,90	1 696,30	1 755,70	1 815,10	1 874,50		59,40
H 2	Ib	1 111,—	1 174,80	1 238,60	1 302,40	1 366,20	1 430,—	1 493,80	1 557,60	1 621,40	1 685,20	1 749,—	1 812,80	1 876,60	1 940,40		63,80
H 3		1 258,50	1 328,20	1 397,90	1 467,60	1 537,30	1 607,—	1 676,70	1 746,40	1 816,10	1 885,80	1 955,50	2 025,20	2 094,90	2 164,60	2 234,30	69,70
H 4		1 420,90	1 499,50	1 578,10	1 656,70	1 735,30	1 813,90	1 892,50	1 971,10	2 049,70	2 128,30	2 206,90	2 285,50	2 364,10	2 442,70	2 521,30	78,60
Besoldungsordnung B																	
B 1	Ib	2 234,30															
B 2		2 659,30															
B 3		2 797,30															
B 4		3 000,60															
B 5		3 196,40															
B 6		3 398,70															
B 7	Ia	3 594,40															
B 8		3 798,80															
B 9		4 394,70															
B 10		4 794,30															
B 11		5 294,—															

Anlage 2
(Anlage zu Art. 3)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Feldschutzhauptmeister	A 8 a	—	A 9	
Gartenverwalter	A 8 a	Gartenoberverwalter	A 9	
Gemeindehauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Gewerbehauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Hauptbrandmeister	A 8 a	—	A 9	
Hauptwerkmeister	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Kartographenhauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Kreishauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Kriminalhauptmeister	A 8 a	—	A 9	
Landeshauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Lehrwerkmeister	A 8 a	—	A 9	
Oberin	A 8 a	—	A 9	
Oberrestaurator	A 8 a	—	A 9	
Oberverwalter im Strafvollzugsdienst	A 8 a	—	A 9	
Pflegevorsteher	A 8 a	—	A 9	
Polizeihauptmeister	A 8 a	—	A 9	
Regierungshauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Regierungskartographenhauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Regierungsvermessungshauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Revieroberforstwart	A 8 a	—	A 9	
Sozialhauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Sparkassenhauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Stadtbetriebshauptsekretär	A 8 a	Betriebsinspektor	A 9	
Stadthauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Steuerhauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	
Technischer Kreishauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Technischer Landeshauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Technischer Regierungshauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Technischer Stadthauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Vermessungshauptsekretär	A 8 a	Technischer Amtsinspektor	A 9	
Verwaltungshauptsekretär	A 8 a	Amtsinspektor	A 9	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Amtsrat	A 12	Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 2 erhalten haben.
Archivoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Betriebsoberamtmann	A 12	Amtsrat		
Bibliotheksoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Brandoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Eichoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat		
Forstoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Gemeindeoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Gewerbeoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Justizoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Kartographenoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Kreisoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Kreisoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Kriminalbezirkskommissar	A 12	—	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Landesoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Landesoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Oberamtsanwalt	A 12	Erster Oberamtsanwalt	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Polizeibezirkskommissar	A 12	—	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Regierungskartographenoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Regierungsoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Regierungsoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Regierungsvermessungsoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Sozialoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Sparkassenoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Stadtbetriebsoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Stadtgartenoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat		
Stadtoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Stadtoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Steuerrat	A 12	Obersteuerrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Technischer Amtsrat	A 12	Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 2 erhalten haben.
Technischer Oberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Vermessungsoberamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Verwaltungsoberamtmann	A 12	Amtsrat Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Verwaltungsoberbauamtmann	A 12	Technischer Amtsrat Technischer Oberamtsrat	A 13	Nur die Stelleninhaber, die am 31. 12. 1967 die Zulage nach der bisherigen Fußnote 3 erhalten haben.
Amtsgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Arbeitsgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Finanzgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
			A 15	von der 13. Dienstaltersstufe an
Landgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Sozialgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Staatsanwalt	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Verwaltungsgerichtsrat	A 13 b	—	A 13 A 14	bis zur 7. Dienstaltersstufe von der 8. Dienstaltersstufe an
Studiendirektor	A 14 a	—	A 14	Erhält gemäß Fußnote 6 eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Senatspräsident beim Finanzgericht	A 15	—	A 16	
Oberstudiendirektor	A 15	Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit	—	
Oberstudiendirektor	A 15	Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule	—	
Senatspräsident beim Finanzgericht als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten	A 15 a	—	B 2	

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 1,20 DM zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. H., Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.